

Erlebnismärkte in der Mosbacher Innenstadt 2022

Kunsthandwerkermärkte und Buchmachermarkt

(Stand 02/2022)

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die folgenden Erlebnismärkte im Jahr 2022:

Samstag/ Sonntag,	2. + 3. April	Kunsthandwerkermarkt mit Französischem Markt
Samstag/ Sonntag	1. + 2. Oktober	Buchmachermarkt
Samstag/ Sonntag,	5. + 6. November	Mittelaltermarkt und Kunsthandwerkermarkt

1. Verkaufszeiten/ Veranstaltungstage und Aufbau:

Kunsthandwerkermarkt:

Samstag, 2. April 11:00 – 18:00 Uhr + Sonntag, 3. April 11:00 – 18:00 Uhr
Samstag, 5. November 11:00 – 21:00 Uhr + Sonntag, 6. November 11:00 – 18:00 Uhr

Buchmachermarkt:

Samstag, 1. Oktober 11:00 – 18:00 Uhr + Sonntag, 2. Oktober 11:00 – 18:00 Uhr

Eine Teilnahme an beiden Veranstaltungstagen ist in der Regel Voraussetzung.

Der Aufbau in der Fußgängerzone erfolgt am Samstag bis 10:00 Uhr und nur nach Absprache am Freitagnachmittag. Fahrzeuge müssen bis 9:00 Uhr aus dem Marktbereich entfernt werden. Ein vorzeitiger Abbau vor Marktende ist nicht gestattet und führt zu einem Ausschluss für eine künftige Teilnahme. Der Aufbau in den Räumlichkeiten im Rathaus muss wegen des Wochenmarktes am Freitag erfolgen; Ausnahmen hiervon sind nur nach Absprache möglich.

2. Standort der Verkaufsstände/ Ausstattung der Stände:

Standorte der Verkaufsstände sind Plätze, Straßen und Fußgängerzone der Mosbacher Innenstadt, Markt- und Kirchplatz, Rathaussaal und Geschäftsräume der Fachgeschäfte in der Fußgängerzone. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Ständeinteilung obliegt dem Veranstalter. Ein Plan mit der Ständeinteilung geht den Teilnehmern bis 1 Woche vor dem jeweiligen Markt zu.

Für Stände im Außenbereich sind Überdachungen, Verkaufsstände, Zelte oder Schirme selbst mitzubringen, ebenso Tische und benötigte Utensilien. Strom ist bei Bedarf vorhanden, muss jedoch vorher angemeldet werden, Verlängerungskabel und benötigte Kabelmatten oder -brücken zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind selbst mitzubringen. Für an Teilnehmer ausgeliehene Kabelmatten kann der Veranstalter eine Leihgebühr erheben. Die bei der Bewerbung genannten Standmaße, insbesondere die Standtiefe, sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten.

Im Rathaussaal können nur Stände mit einer Länge von höchstens 4 m aufgenommen werden. Tische und Stromanschlüsse sind dort in begrenzter Anzahl vorhanden und können nach Voranmeldung zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung.

3. Teilnahme:

Die Bewerbung für eine Teilnahme muss schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars (Angebot) erfolgen. Dem Formular sind aussagekräftige Bilder vom Stand und von den angebotenen Waren beizufügen. Teilnehmer erhalten eine schriftliche Zusage. Durch den Zugang der schriftlichen Zusage (Annahme) ist der Teilnehmer verbindlich angemeldet, damit kommt der Vertrag zustande.

Die Vorführung des Handwerks/ Kunsthandwerks und das Arbeiten vor Ort ist erwünscht und wird bevorzugt berücksichtigt. Soweit das Handwerk/ Kunsthandwerk vorgeführt wird und Verkauf keine oder nur sehr untergeordnete Bedeutung hat, ist eine Reduzierung des Teilnahmeentgelts möglich. Dazu muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Die angebotenen Erzeugnisse müssen handwerklich hergestellt sein und sollen überwiegend aus eigener Produktion stammen. Erworbene Handelswaren und maschinell hergestellte Massenwaren sind nicht erwünscht.

Teilnehmer dürfen nur Waren anbieten, für die sie sich beworben haben und für die sie vom Veranstalter akzeptiert wurden. Die Teilnehmerzahl in den verschiedenen Warenbereichen und Kunsthandwerkssparten ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme. Der Veranstalter kann einzelne Angebote

von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Bei Eingang sehr vieler Bewerbungen bleiben Einzelfallentscheidungen und Wartelisten vorbehalten, die sich an der Gesamtzusammensetzung des Marktes orientieren. Diese Entscheidungen stehen im freien Ermessen des Veranstalters.

Anbieter von Speisen und Getränken sind für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts, die die vom Standbetreiber zum Verkauf vorgesehenen Lebensmittel betreffen, allein verantwortlich. Ausschankvorrichtungen, Spülanlagen und technische Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Alle Auflagen und Vorgaben zum Betrieb dieser Anlagen, Vorrichtungen und Geräte sind zu beachten und einzuhalten. Die Verantwortung obliegt während der Veranstaltung ausschließlich dem Marktteilnehmer selbst. Dem Veranstalter obliegt keine Kontrollpflicht. Für alle durch Nichtbeachtung verschuldeten Nachteile, wie die Verhängung von Bußgeldern und/oder Strafen, sowie daraus resultierende Schäden jeglicher Art, haftet der Standbetreiber allein und stellt den Veranstalter von jeglicher Haftung frei.

4. Teilnahmeentgelt/ Stornierung:

Für Werbung und Organisation wird ein Teilnahmeentgelt in Rechnung gestellt.

Für Kunsthandwerker für beide Tage von:

30,- € in der Fußgängerzone/ sonstige (Seiten-)Straße/ Platz oder in einem dortigen Geschäft

60,- € in der Fußgängerzone/ Hauptstraße, Markt- und Kirchplatz oder in einem Geschäft

75,- € pro Aussteller im Rathaussaal,

für Teilnehmer mit Verkauf von Speisen, Getränken zum **Verzehr** an Ort und Stelle pro Tag von 15,- € pro lfd. Meter tatsächlicher Standfläche. Jeder angefangene Laufmeter wird voll angerechnet.

Für benötigten öffentlichen Stromanschluss und -verbrauch wird eine Pauschale pro Markt berechnet: 6,- € für jeden Stromanschluss, 12,- € für Starkstrom, 6,- € für Wasser für Kunsthandwerker an **beiden** Tagen,

6,- € für jeden Stromanschluss, 12,- € für Starkstrom, 6,- € für Wasser für Teilnehmer mit Verkauf von Speisen, Getränken und Lebensmitteln zum **Verzehr** an Ort und Stelle **pro** Tag.

Mit der erfolgten Teilnahmezusage wird ein Anzahlungsbetrag von 20,- € pro bestätigtem Markt fällig, der auf das Teilnahmeentgelt zum jeweiligen Markt angerechnet wird.

Eine kurzfristige Stornierung der Anmeldung, d. h. nach Zugang der Standeinteilung vor der Veranstaltung, ist nur noch aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) möglich. Wird im Fall der Erkrankung kein ärztliches Attest vorgelegt, bleibt das Standgeld in voller Höhe zur Zahlung fällig. Ein unentschuldigtes Fehlen führt zu einem Ausschluss für eine künftige Teilnahme.

Auch wenn der Marktteilnehmer den Stand nicht bezieht, ist das Teilnahmeentgelt in voller Höhe zu entrichten. Eine Erstattung des Teilnahmeentgelts (abzüglich des stets zu zahlenden Anzahlungsbetrages) ist nur denkbar, wenn der Standplatz ohne zumutbaren Mehraufwand rechtzeitig an einen Dritten vergeben werden konnte. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, wenn im Fall des Nichtbezuges durch den Marktteilnehmer einem anderen bereits zugelassenen Marktteilnehmer gestattet wird, den ungenutzten Platz, anstelle des ihm zunächst zugewiesenen Platzes zu benutzen und der durch den Tausch frei gewordene Platz wiederum nicht vergeben werden kann.

5. Versicherung und Haftung:

Die Veranstalterhaftpflichtversicherung des Veranstalters beinhaltet nicht die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer. Das Ausstellungsgut und die Ausrüstung der Teilnehmer sind durch diese selbst gegen Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und Beschädigung zu versichern. Die Teilnehmer sind für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Bereich Ihres Standes verantwortlich. Elektrozuleitungen oder andere Gegenstände mit Sturzpotenzial sind entsprechend zu sichern. Kabelmatten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind jeweils selbst auszulegen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht daraus haftet der Teilnehmer, wenn er dies unterlässt.

6. Veranstalterin/ Ansprechpartnerin:

Große Kreisstadt Mosbach, Stadtmarketing, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach;
www.mosbach.de/Mosbacher_Markterlebnis.html

Ansprechpartnerin:

Frau C. Schulz, Mail: c.schulz@mosbach.de, Tel.: 06261 82-472; Fax: 06261 82-480